



Stärkung der Betreuungsbehörden

Empfehlung des 24. Betreuungsgerichtstags-West am 23. Februar 2011 in Bochum

Die Stellung der Betreuungsbehörden ist zu stärken, damit diese ihre Funktion im kommunalen Hilfesystem besser erfüllen können.

Durch eine erfolgreiche Erschließung kommunaler Unterstützungssysteme werden Betreuungen vermieden und die Autonomie der Betroffenen weitestgehend gewahrt.

Die Vorgabe des Gesetzes in § 1896 Abs. 2 BGB, dass eine Betreuung nicht erforderlich ist, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können, ist unbedingt zu beachten.

Die Betreuungsbehörden sollten im intrakommunalen Gefüge einen eigenständigen Bereich darstellen, um ihre Aufgaben verantwortlich wahrnehmen zu können.

Sie sollten auf der Grundlage der Orientierungshilfen zur Umsetzung des Betreuungsrechts der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Neufassung vom 23. November 2010) über eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung verfügen.

Als Schnittstelle zwischen Zivilrecht und Sozialrecht (SGB I bis XII) sollten Betreuungsbehörden unmittelbar in die Prozesse der sozialen Stadtentwicklung formal eingebunden werden.

Betreuungsbehörden sollten im Rahmen der kommunalen Hierarchie eine (relative) Autonomie haben.

Deshalb ist es dringend notwendig, das Betreuungsbehördengesetz zu novellieren.